



**Österreichischer
Volleyball Verband**

Zulassungsbestimmungen zur Materialprüfordnung

beschlossen vom Vorstand
des Österreichischen Volleyball Verbandes am 21.01.2019, mit Korrekturen vom **30.8.2019**

Inhalt

1. Präambel.....	4
2. Auswahl der Artikel	4
2.1. Spielgerät und Spielanlagen	4
2.1.1. Hallenvolleyball	4
2.1.2. Beachvolleyball	4
2.2. Spielhilfs- und Spielzusatzgerät:.....	4
3. Anforderungen an die Artikel.....	4
3.1. "ÖVV 1" und "ÖVV Beach 1"	4
3.2. "ÖVV 2" und "ÖVV Beach 2"	5
4. Prüfverfahren	5
4.1. Anmeldung zur Prüfung	5
4.1.1. Anmeldung	5
4.1.2. Ablauf	5
4.1.3. Externes Prüfinstitut	5
4.1.4. Ballprüfungen	5
4.2. Verwendung	6
4.3. Altbestände	6
5. Prüfungsablauf	6
5.1. Konformität.....	6
5.2. Kontrolle.....	6
5.3. Bewertung.....	6
5.4. Erfüllung der Kriterien	6
5.5. Teilweise Erfüllung der Kriterien	6
5.6. Zurückweisung	7
5.7. Prüfberichte.....	7
5.8. Beachsande	7
5.9. Bericht.....	7
6. Die Positionierung des ÖVV Gütesiegels und die Verwendung von Zertifikaten	7
6.1. Netzpfosten	7
6.2. Stangenschoner	7
6.3. Schiedsrichterstühle.....	7
6.4. Netze.....	7
6.5. Antennentaschen	8
6.6. Spielbälle	8
6.7. Beachanlagen, Beachsand und Bodenbelägen	8
6.8. Sonstige	8
7. Recht zur werblichen Nutzung	8
7.1. Berechtigung	8
7.2. Äußeres Zeichen.....	8

7.3. Neugestaltung	8
8. Abrechnungen	8
8.1. Entgelt	8
8.2. Gebühren	9
8.3. Ablauf	9
9. Überwachung bei den Herstellern/Vertreibern	9
9.1. System	9
9.2. Vorkasse	9
9.3. Überprüfung	9
10. Überwachung im Spielbetrieb	9
10.1. Organe	9
10.2. Schiedsrichter	9
11. Zuständigkeiten	10
11.1. Normative und technische Belange	10
11.2. Anderen Belange	10
11.3. Inkrafttreten, Änderungen	10

1. PRÄAMBEL

Der Vorstand des Österreichischen Volleyball Verbandes (ÖVV) beschließt gemäß Punkt 2.2 der Materialprüfordnung folgende Bestimmung für die Prüfung und Zulassung von Artikeln für den Volleyballspielbetrieb.

2. AUSWAHL DER ARTIKEL

Diese Zulassungsbestimmung gilt für folgende Artikel:

2.1. Spielgerät und Spielanlagen

2.1.1. Hallenvolleyball

- Bälle
- Netze, Antennen mit Antennentaschen
- Netzanlagen (Netzpfeosten, Verankerung, Spannvorrichtung, Pfeostenchutz)
- Schiedsrichterpodeste,
- Bodenbeläge (z.B. Gerflor)

2.1.2. Beachvolleyball

- Bälle
- Netze, Antennen mit Antennentaschen
- Netzanlagen (Netzpfeosten, Verankerung, Spannvorrichtung, Pfeostenchutz)
- Beachsand (betrifft Körnung, Lehmanteil etc.)
- Schiedsrichterpodeste
- Linien

2.2. Spielhilfs- und Spielzusatzgerät:

- Messlatte, Ballmanometer, Linienrichterfahnen, Anzeigetafeln
- Zubehör (z.B. Ballwagen, Taschen, ...)

3. ANFORDERUNGEN AN DIE ARTIKEL

Für die oben angeführten Artikel wird das "ÖVV-GÜTESIEGEL" des ÖVV vergeben. Es wird in zwei Kategorien unterschieden:

3.1. "ÖVV 1" und "ÖVV Beach 1"

Diese betreffen den Wettkampfbetrieb. In einer Bewerbsausschreibung kann vorgeschrieben werden, welche Artikel mit "ÖVV-Gütesiegel" für einen Wettkampf bereitgestellt werden müssen und welche Wettkampfklassen dies betrifft.

3.2. “ÖVV 2” und “ÖVV Beach 2”

Diese Kategorie ist für den Trainingsgebrauch relevant und wird nur als Empfehlung seitens des ÖVV gesehen.

4. PRÜFVERFAHREN

Die Eignung eines Artikels für das Volleyballspiel wird nach folgendem Verfahren festgestellt:

4.1. Anmeldung zur Prüfung

4.1.1. Anmeldung

Der Antragsteller meldet den zu prüfenden Artikel

- unter genauer Angabe der im Handel verwendeten Bezeichnung
- unter Abgabe einer Erklärung, dass er die jeweiligen Regelungen des ÖVV über Materialprüfungen sowie der Verwendung des Gütesiegels anerkennt
- unter Bezahlung der Gebühr für die Verleihung des Gütesiegels (sh. Beiblatt 1) je Artikel als pauschale Aufwandsentschädigung auf das angegebene ÖVV-Konto.
- Geräte wie Netze, Antennen mit Antennentaschen, Netzanlagen (Netzpfeiler, Verankerung, Spannvorrichtung, Pfostenschutz), Schiedsrichterpodeste, Messlatte, Ballmanometer, Linienrichterkleber, Anzeigetafeln werden unter Vorlage des GS-Genemigungsnachweises, welcher nicht älter als ein Jahr sein darf und die jeweils gültigen Normen berücksichtigt zum Test zugelassen. Sollte der Artikel das GS-Prüfzeichen (gesetzlich geregeltes Prüfzeichen für Produktsicherheit in Europa) nicht aufweisen, kann die Materialprüfkommision eine externe Prüfung veranlassen (siehe Punkt 4.1.3). Das GS Prüfzeichen ist neben dem jeweiligen ÖVV- Gütesiegel anzubringen

4.1.2. Ablauf

Gleichzeitig sind die zu prüfenden Artikel kostenfrei an die vom ÖVV angegebene Adresse zu senden. Bei Netzen und Netzanlagen, die im montierten Zustand zur Überprüfung gelangen, wird Ort und Zeitpunkt der Überprüfung vereinbart. Die aufgewendeten Reisekosten trägt der Antragsteller. Der Antragsteller wird im Voraus über die anfallenden Kosten informiert.

4.1.3. Externes Prüfinstitut

Muss zur technischen Überprüfung ein externes Prüfinstitut hinzugezogen werden, werden die anfallenden Kosten dem Antragsteller weiterverrechnet. Der Antragsteller wird jedoch im Voraus schriftlich verständigt und hat dann das Recht, seinen Antrag zu widerrufen.

4.1.4. Ballprüfungen

Für Ballprüfungen sind mindestens 3 Bälle je angestrebter Zulassung (3 Stück je Balltype), bei allen anderen Ausrüstungen ist jeweils nur ein Exemplar zur Zulassungsprüfung vorzustellen.

4.2. Verwendung

Alle ÖVV geprüften und mit dem GS-Zeichen versehenen Volleyball Großgeräte wie Pfosten, Schiedsrichterstühle, Netzanlagen etc., dürfen nur im typgeprüften Originalzustand verwendet werden.

4.3. Altbestände

Bereits vorhandenes Spielmaterial kann auf Antrag der Vereine, Hallenbetreiber, Landesverbände u.ä. im Übergangszeitraum bis **15.10.2019** (Ausnahmeregelungen finden sich in den jeweiligen Bewerbsausschreibungen) mit dem ÖVV-Gütesiegel beantragt werden. Dies geschieht durch Einreichung von Fotos und Unterlagen des bestehenden Materials an die Materialprüfungskommission (MPK), aus denen eindeutig der Zustand und das genaue Fabrikat des Materials ersichtlich sind. Nach dem erwähnten Stichtag, kann das ÖVV- Gütesiegel nur noch nach persönlicher Prüfung durch die MPK auf bestehendes Material verliehen werden. Die Kosten für die Inspektion haben dann die Vereine, Hallenbetreiber u.ä. zu tragen.

Informationen zu den Fristen und Ablauf der Materialeinreichung werden den Vereinen zeitgerecht vom ÖVV zur Verfügung gestellt.

5. PRÜFUNGSABLAUF

5.1. Konformität

Die vorgestellten Artikel werden auf Konformität mit den internationalen Spielregeln und den internationalen Regulativen hin überprüft.

5.2. Kontrolle

Ist die Konformität nach Punkt 5.1 festgestellt, werden die vorgestellten Artikel auf Basis der entsprechenden gültigen Normen und Regelwerke einer Kontrolle unterzogen.

5.3. Bewertung

Sind die Punkt 5.1 und 5.2 erfüllt, werden die vorgestellten Artikel nach den Anforderungsbestimmungen des ÖVV bewertet.

5.4. Erfüllung der Kriterien

Bei Erfüllung der Kriterien nach Punkt 5.1 bis 5.3 wird dem vorgestellten Artikel die Berechtigung für das Tragen des „ÖVV- GÜTESIEGELS“ gegeben.

5.5. Teilweise Erfüllung der Kriterien

Werden die Punkte 5.1 bis 5.3, jeder für sich, nur teilweise erfüllt, obliegt es der Kommission, den vorgestellten Artikel unter Zugrundelegung einer schriftlichen Begründung zu genehmigen oder zurückzuweisen.

5.6. Zurückweisung

Wird von den Punkten 5.1 bis 5.3 einer nicht erfüllt, sind die vorgestellten Artikel zurückzuweisen.

5.7. Prüfberichte

Der Prüfungsablauf endet mit dem Erstellen eines Prüfberichtes, der im Original an den Antragsteller und in Kopie an das ÖVV Büro geht. In diesem Bericht ist auch die Berechtigung für das Tragen des „ÖVV- GÜTESIEGELS“ bestätigt.

5.8. Beachsande

Bei Beachsanden erfolgt zunächst die Prüfung, in der festgestellt wird, ob die Mindestanforderungen (Korngröße, Konform, Kornverteilung und chemische Zusammensetzung) erfüllt sind. Die Prüfung im Einzelnen erfolgt durch Selbstauskunft der Firmen (im Sonderfall durch Gutachten). Nach erfolgreichem Ergebnis vergibt die Materialprüfungskommission das ÖVV-Gütesiegel und bescheinigt dies auf einem Zertifikat.

5.9. Bericht

Nach Abschluss einer Prüfung wird der jeweilige Bericht und beim Sand das Gütesiegel auf einem Zertifikat gemeinsam mit der Rechnung für die Prüfung über die Geschäftsstelle des ÖVV an den Anbieter weitergeleitet.

6. DIE POSITIONIERUNG DES ÖVV GÜTESIEGELS UND DIE VERWENDUNG VON ZERTIFIKATEN

6.1. Netzpfeosten

Auf beiden Pfeosten oben, außerhalb einer möglichen Netzpfeostenumhüllung in Richtung Grundlinie zeigend. Das GS-Abzeichen ist neben dem ÖVV- Prüfzeichen am jeweiligen Gerät anzubringen.

6.2. Stangenschoner

In Augenhöhe und in Richtung Grundlinie zeigend.

6.3. Schiedsrichterstühle

In Augenhöhe und in Richtung Grundlinie zeigend.

6.4. Netze

Ein Prüfzeichen pro Netz auf der Netzoberkante 10 cm von der Netzaußenkante entfernt.

6.5. Antennentaschen

Jede Antennentasche oben, ca. 10 cm von der Oberkante

6.6. Spielbälle

Das ÖVV Gütesiegel gut sichtbar und an geeigneter Stelle.

6.7. Beachanlagen, Beachsand und Bodenbelägen

Bei Beachanlagen, Beachsand und Bodenbelägen werden die Prüfzeichen auf ein dafür vorgesehenes Zertifikat vergeben. Dieses ist bei der Ausschreibung bzw. vor dem jeweiligen Wettbewerb durch die spielleitende Stelle zu prüfen.

6.8. Sonstige

Erhalten weitere Artikel ein ÖVV Gütesiegel, wird mit Abschluss der Prüfung im Prüfbericht ihre Positionierung festgelegt, ggf. auch auf der Verpackung.

7. RECHT ZUR WERBLICHEN NUTZUNG

7.1. Berechtigung

Mit den Ergebnissen einer Prüfung darf nur werben, wer hierzu durch einen Vertrag berechtigt ist. Nur der Vorstand des ÖVV schließt die Verträge, nach Empfehlung und Prüfung durch die Materialprüfungskommission, ab.

7.2. Äußeres Zeichen

Als äußeres Zeichen des Vertragsabschlusses verwendet der Vertragspartner – soweit wie möglich – auf jedem einzelnen verkauften Stück das „ÖVV-GÜTESIEGEL“ in Form von Klebeetiketten oder mit Prägestempelung. Er verpflichtet sich, unverbrauchte Gütesiegel nach Vertragsende nicht zu verwenden und diese an den ÖVV zu retournieren bzw. keine Prägestempelungen mehr anzubringen.

7.3. Neugestaltung

Der ÖVV gibt periodisch nach seiner Entscheidung neu gestaltete Gütesiegel heraus. Der ÖVV nimmt die nicht verbrauchten Aufkleber unter den geltenden vertraglichen Voraussetzungen zurück. Die Vertragspartner verpflichten sich, abgelaufene Gütesiegel nicht mehr zu verwenden.

8. ABRECHNUNGEN

8.1. Entgelt

Für jedes vom Vertragspartner verkaufte Stück, für das die Verwendung des „ÖVV-GÜTESIEGELS“ vertraglich festgelegt ist, ist ein Entgelt an den ÖVV zu entrichten.

8.2. Gebühren

Die genauen Gebühren sind im Beiblatt 1 zu den ÖVV-Zulassungsbestimmungen geregelt.

8.3. Ablauf

Bei Einzel- und Pauschalabrechnungen sind die Gebühren gemäß Festlegung in den Verträgen zu entrichten.

9. ÜBERWACHUNG BEI DEN HERSTELLERN/VERTREIBERN

9.1. System

Mit den Herstellern/Vertreibern ist ein Überwachungssystem zu vereinbaren, das garantiert, dass der Abrechnung die richtigen Stückzahlen zugrunde gelegt werden. Für alle Verträge gilt, dass der ÖVV dem Partner „ÖVV-GÜTESIEGEL“ in der vereinbarten Stückzahl gegen Vorkasse überlässt.

9.2. Vorkasse

Das Recht, Prägestempelungen an Artikeln anzubringen, kann mit vom Hersteller/Vertreiber geschätzten Stückzahlen ebenfalls gegen Vorkasse eingeräumt werden.

9.3. Überprüfung

In festgelegten Zeiträumen sind durch den Hersteller/Vertreiber Abrechnungen zu erstellen und dem ÖVV zur Überprüfung vorzulegen

10. ÜBERWACHUNG IM SPIELBETRIEB

10.1. Organe

Funktionäre des ÖVV und der Landesverbände, insbesondere aber die Schiedsrichter, sind angehalten darauf zu achten, dass im Spielbetrieb nur die zugelassenen Artikel bzw. die geprüften Artikel verwendet werden.

10.2. Schiedsrichter

Die Schiedsrichter haben die Verwendung von zugelassenen Artikeln zu überprüfen und wie vorgesehen zu dokumentieren. Weiters haben die Schiedsrichter der Materialprüfungskommission (MPK) auch zu berichten, wenn sich Spielmaterial in offensichtlich veraltetem, defektem oder mangelhaftem Zustand befindet (Fotodokumentation).

11. ZUSTÄNDIGKEITEN

11.1. Normative und technische Belange

Für die Anwendung dieser Zulassungsbestimmung ist in normativen und technischen Belangen die Materialprüfungskommission zuständig. Ihr obliegt die Festlegung jener Einzelheiten, die sie für regelungswürdig erachtet.

Die Materialprüfungskommission legt dem ÖVV-Vorstand in halbjährlichen Intervallen Protokolle seiner Aktivitäten vor.

11.2. Anderen Belange

Alle anderen Belange, vertraglicher oder werblicher Natur, obliegen dem ÖVV-Vorstand.

11.3. Inkrafttreten, Änderungen

Das Inkrafttreten dieser Zulassungsbestimmungen bzw. Änderungen derselben bedürfen eines Beschlusses des ÖVV-Vorstandes.